

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Judo • Volleyball • Tennis • Badminton



Satzung des Turnverein Neubeckum 05 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Neubeckum 05 e.V.“.
Er hat Sitz und Verwaltung in Beckum, Ortsteil Neubeckum, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Beckum unter dem Aktenzeichen VR 314 eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport und dazu ergänzende Maßnahmen sowie die Jugendhilfe zu fördern. Dieser Zweck wird vornehmlich erreicht durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, und durch Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung unter Einschluss von sich dazu ergänzenden kulturellen Maßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt dieses Ziel ausschließlich im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstige Geräte zur Verfügung stellt.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt, bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antrag hat den vollständigen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Abteilungszuordnung und die gültige Bankverbindung zu enthalten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können alle dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnungen nutzen.
Alle Mitglieder haben die Pflicht, die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten und vereinseigene Gegenstände pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihnen nicht zu.
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern werden. Sie sind dann beitragsfrei gestellt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Judo • Volleyball • Tennis • Badminton



Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, gegen Beschlüsse und Anordnungen verstößt, mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt oder ihm grob unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben nachgewiesen wird.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

Der Verein finanziert sich insbesondere durch Mitgliedsbeiträge. Sie sind zum 1. März des Kalenderjahres fällig. Sie enthalten die Beiträge zur Sportversicherung des Landessportbundes NRW. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die einzelnen Abteilungen des Vereins können, soweit dies für die Abteilungsarbeit notwendig wird, zusätzliche Abteilungsumlagen erheben. Die Höhe wird durch die Abteilungen festgesetzt, sie sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
- e) Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte,
- f) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtigem Ermessen, ob sie auf die Tagesordnung genommen werden.

Anträge, die die Unterstützung von einem Drittel der Vereinsmitglieder haben, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen auf die Tagesordnung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Judo • Volleyball • Tennis • Badminton



In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seinem Fehlen wird von der Versammlung ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand gewählt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit nicht anders beantragt, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Erreicht bei Wahlen im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

Satzungsänderungen erfordern zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn es die Interessen des Vereins oder 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Die vom Vorstand einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Mitgliedern mitzuteilen, eine durch mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Satzungsänderungen können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzendem
- b) 2. Vorsitzendem
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Schriftführer
- f) gegebenenfalls Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung für die Dauer von zwei Jahren. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart werden in den Kalenderjahren gewählt, die mit einer geraden Zahl enden, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in den Kalenderjahren, die mit einer ungeraden Zahl enden.

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darunter fallen insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvorschlages,

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

Turnen • Leichtathletik • Judo • Volleyball • Tennis • Badminton



- c) Geschäftsbericht und Jahresabschluss,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Abschluss und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
- h) Aufnahme/Gründung neuer Sport-Fachabteilungen,
- i) Ehrungen,
- j) Erlass und Umsetzung von Vereins- oder Geschäftsordnungen.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Vorstandssitzung Leitenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und/oder das erforderliche Hilfspersonal einstellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei der Besetzung sollen Vereinsmitglieder bevorzugt Berücksichtigung finden. Ihnen dürfen jedoch keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden. Entscheidungen über Arbeitsverträge und Kündigungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist ermächtigt, Vereinsordnungen für folgende Bereiche zu beschließen:

- a) Haushalts-, Finanz- und Kassenwesen,
- b) Beitrags- und Gebührenordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Jugendordnung.

Vereinsordnungen sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Geschäftsordnung und Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Gesamtvorstand

Es obliegt dem Vorstand, den Gesamtvorstand einzuberufen.

Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden der Abteilungen bzw. ihre Stellvertreter und der Jugendwart.

Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Sitzungen gleiches Stimmrecht.

§ 12 Abteilungen

Die Abteilungen können einen Abteilungsvorstand wählen.

Die Abteilungsvorstände sind für die in der Abteilung anstehenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Satzung verantwortlich. Sie müssen volljährig sein.

Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Mitglieder der Abteilungen erörtern ihre Belange mindestens einmal jährlich in einer Versammlung.



§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Personen (z. B. Trainer, Übungsleiter, Jugendwarte der Abteilungen) bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfung

Die mindestens einmal jährlich vorzunehmenden Kassen- und Rechnungsprüfungen des Vereins erfolgen durch die gewählten Kassenprüfer.

Anzahl und Termine der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.

Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

§ 15 Haftpflicht

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an sportlichen Übungen, Wettkämpfen, Veranstaltungen jeder Art oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind - auch im Falle grober Fahrlässigkeit - nur, wenn und soweit die Haftung jeweils aus der Sporthilfeversicherung des Landessportbundes NRW und der jeweils gültigen Zusatzversicherungen gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Mit der Einberufung sind die Vereinsmitglieder über die beabsichtigte Auflösung des Vereins zu informieren.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Bestimmungen des BGB und hier in den §§ 47 ff.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Stadt Beckum, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet; gemeint sind immer alle Geschlechter.

Neubeckum, den 28. April 2022

gez. Dr. Silvan Baetzner
1. Vorsitzender

gez. Peer Karstedt
2. Vorsitzender